

mosa!k

Vereinstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen mosa!k besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen, SG.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung von tagesstrukturierenden Angeboten für Menschen mit Demenz sowie die Begleitung und Unterstützung ihrer Angehörigen.

² Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

³ Der Verein mosa!k ist im Raum Ostschweiz tätig.

⁴ Der Verein ist gemeinnützig tätig und verfolgt keinerlei Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Der Verein hat Aktivmitglieder und Gönnermitglieder.

² Aktivmitglieder sind ausschliesslich Mitglieder des Vorstandes sowie die Revisor*innen.

³ Nutzer, Freiwillige und Mitarbeitende können Gönnermitglieder «Nutzer, Mitarbeitende und Freiwillige» werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

⁵ Natürliche und juristische Personen, welche den Verein durch einen finanziellen Beitrag unterstützen wollen, können Gönnermitglieder werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen, aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeitrag

¹Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Beiträge betragen:

- Aktivmitglieder (= Vorstand und Revisor*innen)	CHF	00.00
- Gönnermitglied Nutzer, Mitarbeitende und Freiwillige	CHF	40.00
- Gönnermitglied BASIS	CHF	100.00
- Gönnermitglied PLUS	CHF	250.00
- Gönnermitglied SPONSOR	CHF	750.00
- Gönnermitglied MÄZEN	ab CHF	1'000.00

²Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres.

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Teilnehmerbeiträge, öffentliche Beiträge, Sponsoring und freiwillige Zuwendungen beschafft.

Art. 8 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können nicht zu einer die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Kontrollstelle.

Art. 10 Vereinsversammlung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres.

²Der Vorstand oder ein Fünftel (20%) der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

⁴Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

⁵Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁶Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁷Vorsitzender/Vorsitzende ist der Präsident/die Präsidentin und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

⁸Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Budget sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 5 Abs. 1;
- Änderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände auf der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Art. 11 Vorstand

¹Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern.

²Der Vorstand konstituiert sich selbst.

³Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

⁴Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb zwei Wochen seit dem Begehren stattzufinden hat.

⁵Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

⁶Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

⁷Schriftliche Beschlussfassung (auch E-Mail) ist zulässig, solange nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

⁸Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Rechtsgültige Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 1.

⁹Er kann für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsleitung einsetzen. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung legt er in einer Stellenbeschreibung fest.

¹⁰ Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 12 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle wird von ein bis zwei natürlichen Personen oder einem Treuhandbüro wahrgenommen. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen Vorschlag.

² Die Kontrollstelle prüft die Buchführung, erstattet jährlich Bericht darüber und gibt zu Händen der Vereinsversammlung eine Empfehlung betreffend der Entlastung des Vorstandes (Décharge) ab.

V. Schlussbestimmungen

Art. 13 Auflösung, Liquidation

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 10 Abs. 5 der Statuten.

² Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

³ Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung festzulegenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 16. Februar 2016 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Eine Anpassung erfolgte an der ausserordentlichen Vereinsversammlung am 26. Januar 2017 sowie an den ordentlichen Vereinsversammlungen vom 13. Juni 2019, 25. Juni 2020 und 14. Juni 2022.



Regula Rusconi

Präsidentin